

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der ECCO Gleittechnik GmbH, Salzsteinstraße 4, D-82402 Seeshaupt



## 1. Geltungsbereich/Angebote

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsrepräsentanten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Datenblätter, Abbildungen, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden.
- 1.4 Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Normen, Richtlinien bzw. Vorschriften zulässig.

## 2. Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung in Standardgebinden. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Werden Liefergegenstände auf Kundenwunsch spezial- oder sonderverpackt, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis.
- 2.3 Zu einer Anpassung der Preise nach Ziffer 2.1 sind wir berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sich die Herstellungskosten aufgrund von Steigerungen, insbesondere im Lohn- und Materialbereich erhöht haben. Die Preiserhöhung muss unter Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen angemessen sein. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nach vorheriger Ankündigung berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.

## 3. Zahlungsbedingungen und Verrechnung

- 3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten geleistet werden.
- 3.2 Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich geltend zu machen.
- 3.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unter Vorbehaltung der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
- 3.4 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass aufgrund mangelnder Kreditwürdigkeit oder Leistungsfähigkeit des Kunden unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, können wir die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Nichtzahlung oder Weigerung des Kunden, die geforderte Sicherheit zu stellen oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## 4. Lieferfristen

- 4.1 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dieses nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.2 Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat bzw. bei Selbstabholung für den Kunden abholbereit gestellt wurde.
- 4.3 Der Kunde ist, nach dem wir in Verzug geraten sind, berechtigt, nach dem er uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt und diese fristlos abgelaufen ist, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.
- 4.4 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, wie zum Beispiel Streik oder Aussperrung, Feuer, Maschinenbruch, behördliche Eingriffe, Brennstoffmangel bzw. unvorhersehbare Ereignisse oder von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass wir uns beim Eintritt eines dieser Ereignisse im Lieferverzug befinden bzw. diese Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.

## 5. Ausführung der Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Tagen nach Bereitstellung am vereinbarten Abnahmepunkt zu übernehmen. Änderungen des Lieferumfangs nach Bereitstellung werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet.
- 5.2 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 5.3 Gerät der Kunde in Abnahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellung an den Kunden über. In diesem Fall tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Kosten der Lagerung bei uns oder Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 5.4 Eine Transportversicherung werden wir ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung des Kunden abschließen.
- 5.5 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % auch im Rahmen von Verpackungseinheiten und Gebindegrößen der abgeschlossenen Menge zulässig.
- 5.6 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 6.2 Der Kunde kann nur mit unserem Einverständnis den bemängelten Gegenstand an uns zurückschicken. Die Frachtkosten sind insoweit vom Kunden zu verauslagen. Wir sind nur für den Fall einer begründeten Mängelrüge verpflichtet, insoweit die nach dem Inhalt des Vertrages notwendigen Kosten der Fracht dem Kunden zu erstatten.
- 6.3 Der Kunde ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn wir entweder zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sind oder wenn wir trotz Fristsetzung die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht vornehmen aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder wenn die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehlschlägt.

- 6.4 Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten, beginnend ab dem Gefahrübergang.
- 6.5 Garantien werden von uns nur durch eine ausdrückliche und besondere schriftliche Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt für sich noch keine Garantie dar.

## 7. Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 7.2 Die Regelung gemäß Ziffer 7.1 gilt auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung insoweit gesetzlich ausgeschlossen ist.
- 7.3 Die Regelungen in Ziffer 7.1 gelten auch nicht, wenn wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis maximal zur Höhe des vertraglich vereinbarten Kaufpreises, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 7.4 Wir haften auch nicht für einen eventuellen Produktionsausfall, eine Betriebsunterbrechung, einen beim Kunden entgangenen Gewinn sowie für Schäden an den vom Kunden bearbeiteten Gegenständen, die wir geliefert haben sowie für solche Schäden, die durch Missachtung oder Nicht-Beachtung der von uns erteilten Hinweise (Warnhinweisen) bezüglich der Gefahr durch den Kunden oder Dritte verursacht werden.
- 7.5 Soweit unsere Haftung gemäß 7.1 bis 7.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter sowie unserer Erfüllungsgehilfen.

## 8. Urheberrechte, Patentrechte

- 8.1 An Kostenanschlägen, Datenblättern, Patentschriften und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 8.2 Sofern wir Waren nach vom Käufer übergebenen Unterlagen, Spezifikationen oder Mustern geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Waren oder Gegenstände, sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## 9. Forschung und Entwicklung

- 9.1 Hat der Kunde im Rahmen von Forschung und Entwicklung zur Auftragsdurchführung Teile oder Produkte beizustellen, so sind diese frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für Ausschuss rechtzeitig, mangelfrei und unentgeltlich anzuliefern. Geschieht dieses nicht, so gehen die hierdurch entstandenen Kosten und sonstigen Folgen zu seinen Lasten.
- 9.2 Eigentumsrechte an Fertigungsverfahren, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile oder Waren erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen.
- 9.3 Für vom Kunden beigestellte Werkzeuge, Produkte und sonstige Fertigungsverfahren beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.
- 9.4 Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Kunden - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Sämtliche vertraglich gelieferten Waren unterliegen ausschließlich dem verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die insoweit gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, sind wir berechtigt, auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben.
- 10.2 Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst dann auf den Kunden über, wenn er sämtliche Forderungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen getilgt hat, sofern wir nicht gemäß 10.1 Satz 3 mit dem Kunden eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.
- 10.3 Während der Dauer und des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Pfändung oder Sicherungsübergang untersagt. Dem Kunden ist eine Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass entweder der Wiederverkäufer von seinen Kunden eine Zahlung erhält oder gegenüber seinen Käufern den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst auf seinen Kunden übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen voll erfüllt hat.
- 10.4 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind bereits jetzt die daraus für den Kunden entstehenden Forderungen an uns abzutreten.
- 10.5 Konsignationsware ist als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.
- 10.6 Der Empfänger unserer Ware bzw. Leistungen hat uns von allen Maßnahmen Dritter, die unsere Rechte gefährden (Pfändungen etc.), unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

## 11. Sonstiges

- 11.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, unser Firmensitz.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist Sitz der Gesellschaft.
- 11.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berühren diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.5 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. BDSG geschäftsrelevante Daten zwecks Verarbeitung in automatisierten Verfahren gespeichert werden.